

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder in Besitz eines Benutzerausweises ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die aktuellen allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben oder können über die Homepage der Stadt Grevesmühlen abgerufen werden.
- (4) Vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (5) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CDRoms, Videos, DVDs, und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Datenträger.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Bankverbindung
 - Email-Adresse

- (3) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift wird diese Benutzungssatzung samt Gebührenverzeichnis (Anlage 1) anerkannt und gleichzeitig der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zugestimmt. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz für Mecklenburg–Vorpommern (DSG M-V).
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es für eine wirksame Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Angaben zur Person und verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung der entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (5) Nach der Anmeldung und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren nach Anlage 1 erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Er berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen Gebühr auf Antrag. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen zusätzliche Kosten, so hat die Benutzerin oder der Benutzer diese zu tragen.
- (8) Der Benutzerausweis behält seine Gültigkeit bis zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Nutzungsgebühr sofort anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Nutzungsgebühr jeweils am 15.01. des Jahre fällig.

§ 3

Entleihungen und Verlängerungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Zeitschriften, DVD und Videos bis zu zwei Wochen, Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien andere Ausleihfristen festlegen. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Qittungsdruck ersichtlich. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Fällen jederzeit zurück zu fordern.
- (2) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe als Präsenzobjekte in der Stadtbibliothek.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.

- (4) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen, diese sind in der Bibliothek gekennzeichnet.
- (5) Für die fristgerechte Rückgabe und Verlängerung der Frist sind die Ausleihenden verantwortlich.
- (6) Die Ausleihfrist kann grundsätzlich auf Antrag verlängert werden. Bei vorliegenden Vorbestellungen und in anderen begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung zu versagen. Die Stadtbibliothek kann bei Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (7) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird von deren Eintreffen benachrichtigt.
- (8) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden. Bei der Benutzung des öffentlichen Internetzuganges ist die Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen zu beachten (siehe Anlage 2).
- (9) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (10) Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien angemahnt. Für nicht fristgemäß zurück gegebene Medien werden Säumnisgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) erhoben. Säumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung oder davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer bereits auf das Versäumnis hingewiesen wurde.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für Schäden an den Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) schadenersatzpflichtig. Über die Art und Höhe des Schadenersatzes entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Abspielen von Ton- und Bildträgern (Musikkassetten, CDs, Videokassetten, DVDs u. ä.) darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter

den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen. Die Stadt Grevesmühlen übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Abspielgeräte der Benutzerinnen und Benutzer.

- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Beim Umgang mit den entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist dabei von Forderungen Dritter frei zu halten.
- (7) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor deren Rückgabe zu desinfizieren.
- (8) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haften die Entleiherinnen und Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (9) Vor der Rückgabe entliehener Musik- und Videokassetten ist das Band auf den Anfang zurück zu spulen.

§ 5

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek sind gehalten, sich in allen Räumen jederzeit angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer Gast gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Nach Absprache mit der Leitung der Stadtbibliothek können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Bei

Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang die Aufwendungen für den Ersatz des Schlosses.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Gäste.
- (9) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie sind auch zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche die Kinder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek während der Benutzung oder an den ausgeliehenen Medien außerhalb der Räume der Stadtbibliothek verursachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Stadtbibliothek maßgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. Diese Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ist unabhängig vom Alter der Schaden verursachenden minderjährigen Person.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Einzelne Leistungen der Stadtbibliothek sind jedoch gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Bibliothekssatzung ist (Anlage 1).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 16. September 1996 und die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 09. September 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.12.2011 angezeigt. Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird auf die Regelungen der §§ 92 Abs. 3, 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Anlage 1 Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen

§ 1. Benutzungsgebühr

(1) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	20,00 €		16,00 €
Erwachsene	15,00 €		12,00 €
Kinder bis 18 Jahre	8,00 €		6,00 €
Gruppenkarte städtische Schulen und Kindertagesstätten	0,00 €		0,00 €
Andere Gruppenkarten ab 10 Personen	15,00 €		

(2) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Monat

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	5,00 €		3,50 €
Erwachsene	2,00 €		1,50 €
Kinder bis 18 Jahre	1,00 €		0,50 €

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust pauschal 4,80 €

(4) Die Zahlung für die Leistungen nach den Absätzen 1-3 ist sofort fällig.

§ 2. Benachrichtigungen

(1) Gebühren

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Benachrichtigung bei Vorbestellung	1,50 €		1,00 €
Sonstige schriftliche Benachrichtigungen	2,00 €		1,50 €

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem nachweislich korrekten Versenden der Benachrichtigung an den richtigen Adressaten und ist sofort fällig.

§ 3. Sonstige Leistungen

(1) Gebühren

	Normaltarif	Tarif ermäßigt
Kopien/Ausdrucke je Seite	0,15 €	0,15 €
Fachinformationsservice	2,50 €	2,50 €
Internetnutzung je angefangene halbe Stunde	1,50 €	1,00 €

- (2) Die Gebühren sind im Voraus fällig und unabhängig von der Qualität des Resultats, sofern nicht das Personal der Stadtbibliothek eine mindere als die durchschnittliche Qualität durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 4. Säumnis

- (1) Die Säumnisgebühr für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, beträgt ab dem **ersten** Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Medium 0,10 €. Die Obergrenze pro Medium liegt bei 5,00 €. Danach erfolgt die Vollstreckung durch die Stadtkasse zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.
- (2) Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich pauschale Mahngebühren in Höhe von 2,50 €.
- (3) Nach der zweiten Mahnung wird der Vorgang automatisch ohne weitere Ankündigung an die Vollstreckungsabteilung des Stadt Grevesmühlen abgegeben.
- (4) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und sind sofort fällig.

§ 5. Beschädigungen

- (1) Umfang des Schadensersatzes

Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten	2,50 €
---	--------

Für irreparabel beschädigte Medien ist entweder Ersatz in Geld oder Naturalrestitution zu leisten. Ansonsten sind die für die Reparatur notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens entsteht sofort nach Geltendmachung des Anspruchs.
- (3) Für den Fall der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs wird zusätzlich eine Gebühr nach § 2. Abs. 1, 2. Alternative in Höhe von 1,50 € erhoben.

- (4) Muss der Ersatz des Schadens angemahnt werden entstehen zudem Gebühren nach § 4.

§ 6. Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden gewährt für Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Eltern im Erziehungsjahr (für den jeweils anspruchsberechtigten Elternteil), Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII, Wehrdienstleistende sowie Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).
- (2) Das Vorliegen der Ermäßigungstatbestände ist durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wer die Stadtbibliothek länger als ein Jahr nutzen möchte und die Gebühren für die Ausstellung des Benutzungsausweises im Lastschriftverfahren entrichtet, erhält auf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 eine pauschale Ermäßigung von 1,00 €.